



Öffnungen für Musikschulen in NRW nach Inzidenzen in den Kommunen (Coronaschutzverordnung vom 28. Mai 2021, gültig ab 5. Juni 2021)

Inzidenzstufe 3 50,1 bis maximal 100	Inzidenzstufe 2 35 bis maximal 50	Inzidenzstufe 1 unter 35
Präsenzunterricht Einzel- und Partnerunterricht für Schüler jeden Alters möglich	Präsenzunterricht Einzel- und Partnerunterricht für Schüler jeden Alters möglich	Präsenzunterricht Einzel- und Partnerunterricht für Schüler jeden Alters möglich
Negativtestnachweis im Gruppenunterricht ab 3 Schülern	Negativtestnachweis im Gruppenunterricht ab 3 Schülern	Negativtestnachweis für Gesang und Blasinstrumente ab 3 Schülern, entfällt bei landesweiter Inzidenz von unter 35
Mindestabstand 1,5 Meter, bei Gesang und Blasinstrumenten 2 Meter	Unterschreitung des Mindestabstands zwischen den Sitzplätzen bei festen Sitzplätzen	Unterschreitung des Mindestabstands zwischen den Sitzplätzen bei festen Sitzplätzen
Maskenpflicht während des gesamten Unterrichts (außer bei Gesang/Blasinstrumenten)	Maskenpflicht während des gesamten Unterrichts (außer bei Gesang/Blasinstrumenten)	Erlaubt ist das Ablegen der Maske am Sitzplatz bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung
Gesang und Blasinstrumente nur in vollständig durchlüfteten Räumen, maximal 10 Personen	Gesang und Blasinstrumente nur in vollständig durchlüfteten Räumen, maximal 20 Personen	Gesang und Blasinstrumente nur in vollständig durchlüfteten Räumen, maximal 30 Personen

Testpflicht: Die Negativtests haben eine Gültigkeit von derzeit 48 Stunden. Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden, brauchen für den Unterricht in der Musikschule keinen Extratest. Die allgemeinbildenden Schulen können eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Test in der Schule ausstellen. Neben den Schnelltests der offiziellen Teststellen (zu finden unter anderem auf www.essen.de) ist auch ein gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest gültig.

Geimpfte und Genesene: Wie im Bundesinfektionsschutzgesetz festgelegt, stehen vollständig Geimpfte und Genesene mit einer Impfung (Immunisierte) negativ Getesteten gleich.

Inzidenzstufen: Es gelten die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlichten Inzidenzstufen für die Kreise und kreisfreien Städte (www.mags.nrw.de/inzidenzstufen).

Gültigkeit: Die Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 24. Juni.

Sollte die Musikschule Maßnahmen treffen, die über die der Coronaschutzverordnung hinausgehen, so haben diese Gültigkeit.

Die Angaben sind ohne Gewähr.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210602_coronaschvo_ab_05.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf